

kaiserlichen Hof verbreitete Dummheit machen ihn mutlos, und sogar Gewitter und heftige Regenfälle erfüllen ihn mit Schrecken (»Haec me valde terrent«). Die für ihn typische irenische Haltung kommt zum Ausdruck in dem Gutachten für den Kurfürsten Johann von Sachsen (MBW 881), wo er bezüglich der Erhaltung der Klöster feststellt, »das das closter leben unrecht ist«, und: »das das votum celibatus widder gott ist unnd viel grosser schand angericht hatt und noch teglich leyder anricht«, um aber dann doch zu empfehlen, die Mönche in den Klöstern zu belassen, wenn sie die Predigten der Pfarrer nicht zu behindern suchen (S. 93). Umso bemerkenswerter ist das Urteil, das (der ansonsten mit derartigen Äußerungen zurückhaltende) Melancthon über Zwingli abgibt, der sein Glaubensbekenntnis an den Reichstag geschickt hatte (MBW 970; S. 372): er ist »ganz einfach verrückt« (»Dicas simpliciter mente captum esse«); über die Zeremonien spricht er »sehr schweizerisch, das heißt, überaus ungebildet« (»valde helvetica, hoc est barbarissime«). Diese wenigen Bemerkungen mögen genügen, um zum intensiven Studium dieses in jeder Hinsicht muster-gültigen und nützlichen Quellenwerkes anzuregen.

*Helmut Feld*

Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Band 17: Baden-Württemberg III. Südwestdeutsche Reichsstädte, 1. Teilband: Schwäbisch Hall, Heilbronn, Konstanz, Isny und Gengenbach, bearb. von SABINE AREND, Tübingen: Mohr Siebeck 2007, 592 S., ISBN 978-3-16-149863-3, Geb. € 199,-.

Grundlagenforschung benötigt manchmal einen ganz besonders langen, über 100 Jahre währenden Atem, wie die Geschichte der »Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts«, kurz: »EKO« zeigt. In der Absicht, die wichtigsten Quellen zur Entstehung und Konsolidierung des evangelischen Landes- und Stadtkirchentums zusammenzutragen, begründete 1902 der Erlanger Kirchenrechtsprofessor Emil Sehling sein ehrgeiziges und aus der Reformationsforschung nicht wegzudenkendes Editionsprojekt. Dem ersten Band zu Sachsen als Ursprungsland der Reformation folgten vier weitere, bis das Unternehmen kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs zum Erliegen kam. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es zunächst von Rudolf Smend, Otto Weber und Ernst Wolf sowie später von J.F. Gerhard Goeters fortgeführt, um Anfang der 1980er Jahre erneut ins Stocken zu geraten, nachdem die nach den heutigen Bundesländern gegliederte Reihe bis zu Band 15, dem ersten Teilband Baden-Württemberg, der die Kirchenordnungen der Grafschaft Hohenlohe umfasst, gediehen war. Umso erfreulicher ist es, dass dank der Initiative von Gottfried Seebaß (†) und Eike Wolgast 2002 eine bei der Heidelberger Akademie der Wissenschaften angesiedelte Forschungsstelle die Arbeit an der Quellensammlung wieder aufgenommen hat und seitdem ungefähr im Zwei-Jahres-Rhythmus einen neuen Band zum Druck bringt. So konnte Sabine Arend den Torso gebliebenen Baden-Württemberg-Band mittlerweile komplettieren. 2004 brachte sie als Band 16 die Kirchenordnungen des Herzogtums Württemberg zusammen mit denen einiger Kleinterritorien sowie der Markgrafschaft Baden heraus. 2007 folgte der hier zu besprechende erste Teil der Kirchenordnungen der Reichsstädte auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg mit Schwäbisch Hall, Heilbronn, Konstanz, Isny und Gengenbach, der mittlerweile durch den 2009 erschienenen zweiten Teil mit Reutlingen, Ulm, Esslingen, Giengen, Biberach, Ravensburg, Wimpfen, Leutkirch, Bopfingen und Aalen ein Corpus bildet.

Die Reihenfolge der Städte mag auf den ersten Blick etwas irritieren, richtet sich aber, so die Herausgeber der Reihe, nach »der zeitlichen Abfolge, in der sie offiziell die Reformation einführen« (S. XI), was im Einzelfall durchaus zu diskutieren wäre. So verfügte der Konstanzer Rat mit dem Reformationsratschlag zum Ulmer Städtetag von 1524, den eine Kommission von je zwei Ratsherren und Predigern, darunter Ambrosius Blarer, verfasst hatte, zwar schon sehr früh über einen detaillierten Plan zur Neuordnung des Kirchenwesens, hat entsprechende Maßnahmen mit der nötigen Entschiedenheit jedoch erst seit 1527 eingeleitet, ohne je den neuen Gottesdienst in einer eigenen Kirchenordnung oder Agende schriftlich zu fixieren. Stattdessen erließ der Konstanzer Rat 1531 »lediglich« eine ausführliche Ordnung zur Sittenzucht. Weil Schwäbisch Hall mit seiner an Luthers Formula Missae orientierten »Ordnung der frumßeß« von Ostern 1526, dem Kirchenordnungsentwurf von Johannes Brenz ein Jahr später und dem Katechismus von 1528 mit der kirchenrechtlichen Umsetzung der evangelischen Lehre von den im Band behandelten Städten am frühesten begann, steht die niederschwäbische Reichsstadt am Anfang der Edition. Dass damit für

die Haller Ordnungen, von denen bislang nur die Kirchenordnung von 1527 in einem stark gekürzten, von Aemilius Ludwig Richter 1846 besorgten Druck zugänglich war, endlich eine wissenschaftliche Edition (einschließlich der Kirchenordnungen von 1543 und 1615) vorliegt, kann gar nicht genügend gewürdigt werden. Gleiches gilt etwa auch für Isny: Aufgenommen wurden hier die (von Konstanz und Memmingen abhängige) Zuchtherrenordnung von 1533, die 1566 erlassene und 1600 erneuerte Ehegerichtsordnung sowie die Agende für den Gottesdienst aus der Zeit um 1600. Für die Zuchtherrenordnung konnte die Bearbeiterin Sabine Arend neben Abschriften im evangelischen Kirchenarchiv von Isny auch eine von ihr entdeckte zeitgenössische Textvorlage im Stadtarchiv Straßburg (wohl zusätzlich zu der bei Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Band 2, Leipzig 1942, S. 216 Anm. 57 erwähnten Abschrift) heranziehen. Besser stellte sich dagegen bisher der Erschließungsgrad bei Konstanz dar, dessen Quellen bereits in den verdienstvollen Editionen von Fritz Hauß, Otto Feger und Alfred Vögeli gut greifbar waren, oder auch bei Gengenbach dank der Publikationen von Ernst-Wilhelm Kohls. Aufgrund der großen Verluste an originalen Handschriften im Zweiten Weltkrieg blieb für Heilbronn vielfach nur der Rückgriff auf die 1913 und 1916 erschienenen Bände III und IV des Heilbronner Urkundenbuchs. Die in den Band aufgenommenen Quellen sind von Sabine Arend zuverlässig ediert und mit einem relativ schmalen, aber gleichwohl ausreichenden Apparat mit textkritischen und sachlichen Anmerkungen versehen worden. Jedem Kapitel vorangestellt ist außerdem ein vorzüglicher Überblick der Bearbeiterin über die Reformationsgeschichte der jeweiligen Stadt, der auch Informationen zur Entstehung und Überlieferung der Quellen mit einschließt.

Über die Prinzipien bei der Auswahl der Quellen kann man jedoch durchaus streiten und ist auch bereits gestritten worden. Insbesondere Martin Brecht hat – bezogen auf den Teil mit den Ordnungen des Herzogtums Württemberg in Band 16 – in unnötiger Schärfe kritisiert, dass Texte zur Genese der Kirchenordnungen fehlen. Er erkennt dabei jedoch nicht nur, dass die Editionsprinzipien der »EKO« solche nicht vorsehen, sondern auch, dass nur durch die Konzentration auf zentrale Quellen das äußerst komplexe Thema der württembergischen Kirchenordnungen im Besonderen, aber auch all der anderen mit Erfolg bearbeitet werden konnte und kann. Dagegen haben die Herausgeber auf einen anderen Kritikpunkt Brechts, der das Aussparen von Schulordnungen im Textcorpus zu Recht moniert hatte, sehr wohl reagiert und im Anhang des vorliegenden Bandes 17 als Nachtrag zu Band 16 noch die Schulordnungen aus der württembergischen Großen Kirchenordnung von 1559 ediert. Dass das von den Herausgebern formulierte Prinzip, grundsätzlich weder reine Schulordnungen noch Landes- und Polizeiordnungen zu berücksichtigen, sich nicht immer stringent anwenden lässt, beweist jedoch auch der vorliegende Band. Gerade Brenz war von der Zusammengehörigkeit von Schule und Kirche zutiefst überzeugt, wie der Entwurf der Haller Kirchenordnung aus dem Jahre 1527, der ein eigenes Kapitel »Von der Schul« (S. 61–64) enthält, belegt. So hätte man die, wenn auch nicht vom Rat, sondern vom Schulmeister verfasste Ordnung der lateinischen Schule Schwäbisch Halls aus dem Jahr 1543, in der auch Bestimmungen zum Katechismusunterricht inbegriffen sind, durchaus noch mitdrucken können, zumal man im Falle von Gengenbach weniger Bedenken hatte, Quellen zum Schulmeister einzubeziehen (S. 483f. Nrn. 1 u. 2). Und was die Polizeiordnungen betrifft, so stellt sich bei der Reichsstadt Konstanz wiederum die Frage, inwieweit die Einzelmandate im Anschluss an die Zuchtordnung von 1531, die etwa die Gefangennahme von Prostituierten (1538) oder das Verbot des Badens im See vor sechs Uhr abends (1546) betreffen, noch den kirchlichen Bereich tangieren: Gleichwohl erhält man einen Eindruck von der besonderen, auf die »reformatio morum« konzentrierten Eigenart der Konstanzer Reformation.

Unabhängig von diesen Erörterungen aber bleibt festzuhalten, dass sich Forschung und Lehre glücklich schätzen können, dass der Band 17 der »EKO« den bereits 1963 erschienenen Band XII mit den heute in Bayern liegenden Reichsstädten Memmingen, Lindau, Augsburg, Kaufbeuren und Kempten ganz wesentlich ergänzt und damit eine weitere Lücke schließt, um vergleichend die Verfestigung und Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in den oberdeutschen Städten bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges zu studieren. Dass vereinzelt auf Publikationen zusätzlich zum »Schling« zurückgegriffen werden muss, wie im Falle von Augsburg, dessen älteste Kirchenordnung von 1534 erst vor wenigen Jahren von Sabine Arend entdeckt wurde und im Archiv für Reformationsgeschichte 97 (2006), S. 20–27 ediert ist, ist durch den Gang der Forschung bedingt und schmälert nicht den Wert des Werkes. Wenn auch noch der bereits angekündigte Band

zu den elsässischen Städten erschienen sein wird, wird das ganze Panorama der oberdeutschen Städtelandschaft vom lutherischen Schwäbisch Hall über das zwischen Luther und Zwingli vermittelnde Straßburg bis hin zum zwinglianischen Konstanz erschlossen sein. *Wolfgang Dobras*

JOHN ROGER PAAS: The German Political Broadsheet 1600–1700, Band 9: 1662–1670, Wiesbaden: Otto Harrassowitz 2007, 504 S., 468 s/w–Abb., 4 Faltafeln, ISBN 3447023279, Geb. € 988,-.

Der neue Band des Editionsprojekts von John Roger Paas ist den politischen Flugblättern der Jahre 1662 bis 1670 gewidmet (vgl. zu den vorigen Bänden RJKG 25, 2006, 351). Nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs 1648 rücken mit dem (Wieder-)Erstarken des Osmanischen Reichs die Türkenkriege in den Mittelpunkt der medialen Öffentlichkeit. Zahlreiche Stiche sind den Kriegereignissen in Siebenbürgen gewidmet. Mit dem badischen Markgrafen Leopold Wilhelm (P 2746–2748) und Fürst Wolfgang Julius von Hohenlohe (P 2685f., 2745) sind auch Adlige aus dem deutschen Südwesten unter den habsburgischen Militärs vertreten. Als es den kaiserlichen Truppen, die auch durch französische Kontingente Unterstützung erhielten, am 1. August 1664 in der Schlacht bei St. Gotthard gelingt, die Türken daran zu hindern, den Fluss Raab in Ungarn zu überqueren, wird dieser militärische Sieg in zahlreichen Stichen zu einem medialen »Großereignis«, zu einem »herrlichen« Sieg der Christen über den »Erbfeind«, den »Tuerckischen Bluthund« stilisiert (P 2773–2783).

Unter den dynastischen Ereignissen ragt die Heirat von Kaiser Leopold I. mit Margaretha Theresia, Infantin von Spanien, am 5. Dezember 1666 heraus (P 2870–2892). Von kulturgeschichtlichem Interesse sind die zahlreichen Stiche, die der Erscheinung von Kometen gewidmet sind. In traditioneller Deutung werden die Ereignisse als Zeichen Gottes für ein nahendes Unglück gedeutet, das sich seinerseits aus dem sündigen Verhalten der Menschen erklären lässt (z.B. zu Ulm 18./20. Dezember 1664: »Die neue Cometen // Seyn gwisse Propheten«, P 2807f.; P 2806 zu Zürich: »Weil uns bishar nichts moegen schrecken // so will uns Gott aufs neu erweken // zuo wahrer Buoß, durch den Cometen // den harten Bott und Zorn-Propheten«).

Ein ganz Europa und Kleinasien erfassendes Phänomen war die messianische Bewegung des Sabbatai Levi (1626–1676), dessen Geburtsdatum in einer jüdischen Tradition als der Tag gedeutet wurde, an dem der Messias geboren werde. Sabbatai gewann eine große Anhängerschaft unter den Juden Europas und Kleasiens. Nachdem Sabbatai es abgelehnt hatte, vor Sultan Mohammed IV. in einem Gottesurteil auf Leben und Tod zu beweisen, dass er der Messias sei, blieb Sabbatai als Ausweg nur die Konversion zum Islam. Die Bewegung brach damit zusammen.

Die wenigen Hinweise können nur andeuten, welch reicher Quellenfundus durch die Edition erschlossen wird. Man kann auf die nächsten Bände gespannt sein. *Wolfgang Zimmermann*

Württembergische Gesandtenberichte und Gesandtschaftsakten 1619–1806. Inventar der Bestände A 16 a und A 74 a–m im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, bearb. v. KLAUS D. BOCK, CHRISTINE BÜHRLIN-GRABINGER, ROBERT UHLAND (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Band 56), Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2006, 612 S., 16 s/w Abb., ISBN 978–3–17–019753–4, Geb. € 48,-.

Gedruckte Inventare von Archivbeständen sind heute – in der Zeit des Internets und der »online« recherchierbaren Archivdatenbanken – zur Seltenheit geworden. Mit dem vorliegenden Band 56 der »Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg« hat das Landesarchiv Baden-Württemberg zum vorerst letzten Mal ein solches Inventar herausgegeben (die Bände 57 und 58 sind bereits in den Jahren 2004 bzw. 2002 erschienen). Grund dafür war der besondere Quellenwert der darin bearbeiteten Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, die umfangreiches Material zur Außenpolitik des Herzogtums Württemberg vor allem vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des alten Reiches bieten.

Bei den bearbeiteten Beständen handelt es sich um A 16 a Kabinett: *Württembergische Gesandtenberichte und Akten (1619–1806)* und A 74 a–m *Württembergische Gesandtschaftsakten (1658–1805)*. In einer kurzen Einleitung wird die Geschichte des Gesandtschaftswesens im Her-